

Monarchische Regierungsformen auf deutschem Boden

	Indigene Monarchie	Absolute Monarchie	Konstitutionelle Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Indigene Konstitutionelle Monarchie
Entstehung / Begriffsbildung	bis römisches Reich	seit Christianisierung	≥ 1816 (Wiener Kongress)	≥ 1918	≥ 2020 / 2021
Treuhänder des Staatsgebietes	Stammesfürst	Monarch	Monarch	Monarch	Monarch / Stammesfürst
Treugeber des Staatsgebietes (Bodenrechte)	Das indigene Volk	Vatikan ≠ indigenes Volk	Vatikan ≠ indigenes Volk	Vatikan über Parteien ≠ indigenes Volk	indigenes Volk = Das gültige Recht mit der Deutschen Reichsverfassung Artikel 3 kann erstmalig tatsächlich erfüllt werden: „Deutschland ist ein Indigenat ...“
Regierungsvollmacht	Stammesfürst	Monarch	an die Verfassung gebundener Monarch	An die Verfassung gebundener Kanzler mit Parlament	an die Verfassung gebundener Monarch / Stammesfürst (mit Parlament)
Regierungszeit	100 Jahr + ?	100 Jahre + (vererbbar)	100 Jahre + (vererbbar)	Legislaturperiode 4 bis 6 Jahre	100 Jahre + (vererbbar)
Hauptverantwortlicher für den Stamm / Staat	Stammesfürst	Monarch	Monarch	kein direkter Verantwortlicher für eine Haftung ermittelbar	Monarch / Stammesfürst
Hauptrepräsentant des Stammes / Staates	Stammesfürst	Monarch	Monarch	Monarch	Monarch / Stammesfürst
Nachteile	Gefährdung durch Zerfall, da keine schriftlich verfassten Rechtsgrundlagen vorhanden sind/waren	Der Vatikan hält die Bodenrechte. nahezu ausschließliche absolutistische Gesetzgebung	Der Vatikan hält die Bodenrechte.	Der Vatikan hält die Bodenrechte. Beauftragt Parteien erfüllen eine „parlamentarische“ Treuhandverwaltung. Auflösung der Treuhandverwaltung über die Gemeinden. keine Gewaltenteilung	zwingend erforderliches Referendum: Ein hoheitlicher Akt der Rechteübergabe vom Stammesvolk an den Monarch / Stammesfürst über ein Referendum ist zwingend erforderlich.
Vorteile	1. Eigentümer des Stammesgebietes ist das Stammesvolk, der Einzelne betrachtet sich selbst jedoch als Besitzer seines Anteils. 2. Die Akzeptanz gegenüber dem Treuhänder ist innerhalb des Stammesvolkes sehr hoch.		1. Die Treuhandverwaltung erfolgt über die Gemeinden. 2. Rechtssicherheit durch Verfassung mit echter vorhandene Gewaltenteilung		1. Eigentümer des Staatsgebietes ist das Stammesvolk, der Einzelne betrachtet sich selbst jedoch als Besitzer des Landes. 2. Das Stammesvolk ist mit den Staatsangehörigen gemäß gültiger gesetzlicher Regelung bereits vorhanden, und muß lediglich festgestellt werden. 3. Die Akzeptanz innerhalb des Stammesvolkes gegenüber dem Stammesmonarchen / Stammesfürsten wird voraussichtlich sehr hoch sein. 4. Rechtssicherheit durch Verfassung mit echter Gewaltenteilung.